

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag des Herrn Josef Jekle, Fürst-Esterhazy-Str. 9, 86476 Neuburg/Ka., vom Februar 2019 (Stand 14.03.2019) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.299 kW (inkl. Not- und Ladeluftkühler, Abgaskamin mit Oxi-Kat und Schalldämpfer) in einem freistehenden Container, Flexibilisierung des BHKW-Betriebs (bedarfsorientierte Stromerzeugung) sowie Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage in 86476 Neuburg/Ka., Am Brühl 35, Fl.-Nr. 861 Gmk. Edelstetten;  
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

## **Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Auf Antrag des Herrn Josef Jekle, Fürst-Esterhazy-Str. 9, 86476 Neuburg/Ka., führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch. Die Betriebsweise der Verbrennungsmotoranlage soll auf eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilisierung) umgestellt werden. Hierzu wird ein zweites BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.299 kW, das in einem neuen, schallgedämmten Container (mit 12 m Länge und 3 m Breite auf einer Fundamentplatte mit 12,2 m Länge und 3,2 m Breite) eingebaut ist, installiert. Die Verbrennungsabgase des neuen BHKW werden über einen neuen, freistehenden Schalldämpferkamin (Höhe: 10 m über Erdgleiche) mit Oxidationskatalysator abgeleitet. Auch das neue BHKW ist mit einem Not- und Ladeluftkühler, der auf dem Containerdach situiert ist, ausgestattet. Ferner wird zur weitergehenden Entschwefelung des Biogases eine Aktivkohlereinigungsanlage mit vorgeschalteter Kühlung und Erwärmung des Biogases, die auf einer neuen Betonbodenplatte (4 m x 4,5 m) installiert wird, errichtet. Im Übrigen bleibt die Biogasanlage und deren Betrieb unverändert.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2 jeweils Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 1.000 m Radius), nicht jedoch am Anlagenstandort selbst, verschiedene Schutzobjekte nach Nr. 2.3.5 (Naturdenkmal „Eiche“ in rund 1.00 m Entfernung in östlicher Richtung), 2.3.7 (diverse gesetzlich geschützte Biotope vor allem entlang des Haselbachs und in größeren Abständen im Südwesten sowie Nordosten als Bachbegleitvegetation, Heckenstrukturen, Feldgehölze, Altgrasfluren und ein, aufgelassener Hohlweg), 2.3.8 (Wasserschutzgebiet der gemeindlichen Wasserversorgung (Tiefbrunnen) rund 800 m entfernt in südöstlicher Richtung auf dem dortigen Höhenzug) und 2.3.11 (verschiedene Baudenkmäler im Ortsbereich Edelstetten, insbesondere Schloss mit Pfarrkirche, Forsthaus, Pfarrhaus, Gasthäuser, Weberhaus, Kapelle St. Michael, verschiedene Bauernhäuser; weiterhin verschiedene Bodendenkmäler, insbesondere im Bereich Schloss und Pfarrkirche sowie Kapelle St. Michael, vermutete Siedlung der römischen Kaiserzeit ca. 430 m nordöstlich der Biogasanlage) der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

**Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben sind im Wesentlichen wegen der vom Anlagenbetreiber getroffenen und vorgesehenen Schutzmaßnahmen, des geringen Umfangs der Neubebauung und -versiegelung, der Lage innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes, der unverändert bleibenden Gasproduktionsleistung der Biogasanlage sowie der großen Entfernungen zu nächstgelegenen Immissionsorten sowie zu Gebieten i.S.v. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG nicht zu befürchten. Einzelheiten der Vorprüfung wurden in einem Aktenvermerk festgehalten, der auf Antrag beim Landratsamt Günzburg, Fachbereich 41 (Immissionsschutz), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg nach entsprechender Terminvereinbarung eingesehen werden kann.

Günzburg, den 08.07.2019  
Landratsamt Günzburg  
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger  
Regierungsrätin